

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Günstedt

Aufgrund des Beschlusses Nr. 33-6-25-208 vom 24.06.2025 des Gemeinderates Günstedt, erlässt die Gemeinde Günstedt für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten folgende 1. Änderung der Entgeltordnung:

Artikel 1

In der Anlage 1 der Entgeltordnung erfolgt eine Anpassung des Zeitraumes in dessen Heizkosten erhoben werden. Die Anlage 1, Versammlungsraum der Gemeinde, Schenkstraße 78, wird wie folgt geändert:

Gebühren	A € (netto)	B € (netto)	C € (netto)	D € (netto)	E € (netto)
Versammlungsraum Gemeindeverwaltung 01.06. - 31.08.	0,00	keine Vermietung	50,00	50,00	50,00
Versammlungsraum Gemeindeverwaltung 01.09. - 31.05.	20,00	keine Vermietung	70,00	70,00	70,00

In den Wintermonaten, vom 01.09. bis 31.05. eines jeden Jahres, werden zuzüglich zur Grundmiete, 20,00 € Heizkosten erhoben.

Sollte die Heizung bei Feierlichkeiten im Mai nicht in Anspruch genommen werden, so wird die Heizkostenpauschale, welche zusammen mit der Miete vom Nutzer im Voraus zu zahlen ist, durch die Verwaltung nach der Veranstaltung erstattet.

Eine Erstattung der Heizkostenpauschale erfolgt erst nach Absprache mit der Bürgermeisterin und der damit verbundenen Bestätigung, dass die Heizung am Nutzungstag nicht in Anspruch genommen wurde.

Artikel 2

In der Anlage 1 der Entgeltordnung erfolgt eine Anpassung des Zeitraumes in dessen Heizkosten erhoben werden. Die Anlage 1, alter Schenkraum mit Küche, Schenkstraße 78, wird wie folgt geändert:

Gebühren	A € (netto)	B € (netto)	C € (netto)	D € (netto)	E € (netto)
alter Schenkraum mit Küche 01.06. - 31.08.	0,00	50,00	50,00	60,00	60,00
alter Schenkraum mit Küche 01.09. - 31.05.	20,00	70,00	70,00	80,00	80,00

In den Wintermonaten, vom 01.09. bis 31.05. eines jeden Jahres, werden zuzüglich zur Grundmiete, 20,00 € Heizkosten erhoben.

Sollte die Heizung bei Feierlichkeiten im Mai nicht in Anspruch genommen werden, so wird die Heizkostenpauschale, welche zusammen mit der Miete vom Nutzer im Voraus zu zahlen ist, durch die Verwaltung nach der Veranstaltung erstattet.

Eine Erstattung der Heizkostenpauschale erfolgt erst nach Absprache mit der Bürgermeisterin und der damit verbundenen Bestätigung, dass die Heizung am Nutzungstag nicht in Anspruch genommen wurde.

Artikel 3

In der Anlage 1 der Entgeltordnung erfolgt eine Anpassung des Zeitraumes in dessen Heizkosten erhoben werden. Die Anlage 1, Saal, Schenkstraße 78, wird wie folgt geändert:

Gebühren	A € (netto)	B € (netto)	C € (netto)	D € (netto)	E € (netto)
Saal 01.06. - 31.08.	0,00	75,00	100,00	150,00	250,00
Saal 01.09. - 31.05.	60,00	135,00	160,00	210,00	310,00

In den Wintermonaten, vom 01.09. bis 31.05. eines jeden Jahres, werden zuzüglich zur Grundmiete, 60,00 € Heizkosten erhoben.

Sollte die Heizung bei Feierlichkeiten im Mai nicht in Anspruch genommen werden, so wird die Heizkostenpauschale, welche zusammen mit der Miete vom Nutzer im Voraus zu zahlen ist, durch die Verwaltung nach der Veranstaltung erstattet.

Eine Erstattung der Heizkostenpauschale erfolgt erst nach Absprache mit der Bürgermeisterin und der damit verbundenen Bestätigung, dass die Heizung am Nutzungstag nicht in Anspruch genommen wurde.

Artikel 4 – Inkrafttreten/Sprachform

- (1) Die in dieser Entgeltordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Günstedt, den 16.10.2025



Claudia Knirsch
Bürgermeisterin

(Siegel)



Beschlossen am: 24.06.2025

Datum der Ausfertigung: 10.10.2025

Eingangsvermerkt der
Rechtsaufsichtsbehörde:
Az.: - entfällt -

Rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom:
Az.: - entfällt -

Bekanntmachungsvermerk:

Diese 1. Änderung der Entgeltordnung wird am 09.09.2025 an der in § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum von 10.09.2025 bis 16.09.2025 angeschlagen.

Angeschlagen am 09.09.2025
Abgenommen am 19.09.2025

im Auftrag Maik Eßer, Vorsitzender der VG Kindelbrück
im Auftrag Maik Eßer, Vorsitzender der VG Kindelbrück

